



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag  
Stadtwerke München GmbH  
Emmy-Noether-Str. 2  
80992 München

Bearbeitet von Katharina Kibat	Telefon/Fax +49 89 2176-3724 / 403724	Zimmer 4408	E-Mail Katharina.Kibat@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Verkehrsinfrastruktur Fahrweg	Ihre Nachricht vom 21.06.2020	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-7-16	München, 14.09.2020

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Straßenbahnhaltestelle Romanplatz – Gleiserneuerung mit Anpassung der  
Straßenbahnbetriebsanlagen durch die Stadtwerke München GmbH  
Planfeststellung nach § 28 PBefG  
Änderungsantrag vom 21.06.2020 zum Planfeststellungsbeschluss vom  
11.09.2017 und Änderungsbescheiden vom 18.01.2019 und 09.08.2019 –  
Tektur D - Anpassung der Fahrleitung des Endzustands**

Anlagen:

neu einzufügende Planunterlage 1.5 Erläuterungsbericht Tektur d  
neu einzufügende Planunterlage 3.5a Fahrleitungsplanung Tektur d Maststand-  
orte Endzustand  
neu einzufügende Planunterlage 3.6 Lageplan Haltestelle Romanplatz, Süd Tek-  
tur d  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

**I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 und Änderungsbe-  
scheide vom 18.01.2019 und 09.08.2019 festgestellte Plan der Stadtwerke**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



**München GmbH für die Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen an der Straßenbahnhaltestelle Romanplatz durch die Stadtwerke München GmbH wird auf deren Antrag hinsichtlich der geänderten Lage der Fahrleitung des Endzustands wie nachfolgend beschrieben geändert:**

**Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:**

**1.5 Erläuterungsbericht Tektur d**

**3.5a Fahrleitungsplanung Tektur d Maststandorte Endzustand**

**3.6 Lageplan Haltestelle Romanplatz, Süd Tektur d**

**Soweit sich Darstellungen in den Plänen 3.1, 3.3, 3.5 und 3.5a der Antragsunterlagen widersprechen, insbesondere Einzeichnungen von Maststandorten, sind die Einzeichnungen im Plan 3.5a maßgeblich.**

**II. Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.**

**III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 unter 1.1, 1.2, 2. und 3. verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen sowie die im Änderungsbescheid vom 18.01.2019 unter I. verfügte zusätzliche Nebenbestimmung gelten unverändert weiter.**

**IV. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 250,- € festgesetzt. Die von der Stadtwerke München GmbH zu tragenden Auslagen für Postzustellungen werden auf 3,58 € festgesetzt. Somit belaufen sich die Kosten insgesamt auf 253,58 €.**

## **Gründe:**

### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

### **B. Verfahren**

1. Die Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21.06.2020, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 und Änderungsbescheiden vom 18.01.2019 und 09.08.2019 festgestellten Plan für die im Bau befindliche Gleiserneuerung mit Anpassung der Straßenbahnbetriebsanlagen an der Straßenbahnhaltestelle Romanplatz zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags war die geringfügig geänderte Lage von Maststandorten. Im Zuge der Ausführung hatte sich gezeigt, dass bei der Fahrleitungsanlage noch Anpassungen aufgrund im Boden vorgefundener Hindernisse erforderlich waren. Aufgrund einer vorab erteilten schriftlichen Zustimmung wurden bestimmte Maste bei kritischer Spartenlage im Einver-

nehmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange bereits errichtet und die tatsächlichen Standorte nun im Nachgang zur Genehmigung vorgelegt.

2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München sowie hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Diese erklärten, aus ihrer Sicht bestünden gegen die Planänderung keine Bedenken.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 hat die Regierung von Oberbayern am 09.06.2017 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 21.06.2020 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 09.06.2017 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 11.09.2017 wird im Übrigen Bezug genommen.

### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 11.09.2017 und die Änderungsbescheide vom 18.01.2019 und 09.08.2019 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Anpassungen waren notwendig, da bei Suchschachtungen Spartenleitungen aufgefunden wurden.

### **E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange**

#### 1. Grundstücke

Durch die Planänderung werden keine Grundstücke Privater zusätzlich in Anspruch genommen; sie findet ausschließlich im öffentlichen Straßenraum statt. Der Straßenbaulastträger hat seine Zustimmung erteilt.

#### 2. Bauausführung, Baudurchführung

Es bestehen auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Planänderung.

#### 3. sonstige Belange

Auch sonstige Belange, insbesondere Barrierefreiheit, Schall- und Erschütterungsschutz, Altlasten, Wasserrecht, Abfallrecht, Klima und Lufthygiene sowie Denkmalschutz werden durch die Planänderung nicht berührt.

Die Landeshauptstadt München weist darauf hin, dass die Masten 1-1, 8 und 39 im Bereich von Baumkronen stehen. Die durch Baumkronen verlaufende Abspannung der Fahrdrähte mache daher einen regelmäßigen Rückschnitt benachbarter Äste erforderlich. Dies sei allerdings auch bei den planfestgestellten Fahrleitungsmasten der Fall gewesen, sodass es keiner weiter gehenden naturschutzrechtlichen Auflagen erfordere.

Von Seiten der Münchner Stadtentwässerung wurde auf ihre Stellungnahme vom 31.07.2019 verwiesen. Dabei insbesondere auf eine zu vermeidende zusätzliche Lastabtragung auf bestehende Kanäle sowie hinsichtlich des Fahrleitungsmastes 21 auf einen ausreichenden Abstand der Außenkante des zugehörigen Fundaments zur Außenkante des benachbarten Betonkanals nach GK 1900/2350. Darüber hinaus empfehlen sie, im Hinblick auf die geplanten Baum- und Maststandorte die Lage der Kanäle vor Ort durch Vermessung zu überprüfen.

#### 4. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

#### **F. Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens**

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Angesichts des bereits erfolgten Baubeginns für die Gesamtmaßnahme ist es sachgerecht, im Interesse der Antragstellerin an einer zügigen Verbeschiedung von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

#### **G. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als gering einzustufen, so dass die Festsetzung der Mindestgebühr ausreichend ist.

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart  
Oberregierungsrat